

Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Fulda gemäß § 8 a Abs. 2 und § 72 a SGB VIII

Geschäftsanweisung gemäß § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz

I. Regelungsgegenstand

II. Wahrnehmung des Schutzauftrages

- A. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung**
- B. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- C. Dokumentation**
- D. Datenschutz**
- E. Persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII**

III. Inkraftsetzung

IV. Anlagen 1 - 7

.....

I. Regelungsgegenstand

- (1) Mit der Einführung der §§ 8 a und 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung näher geregelt. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist gehalten, mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung abzuschließen, mit der sicher gestellt werden soll, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen wie das Jugendamt selbst. Die Träger der katholischen Kindertagesstätten im Bistum Fulda sollen diese Vereinbarung auf der Basis eines Vertragsmusters abschließen, welches mit dem Hessischen Landkreistag am 18.01.2008 abgestimmt wurde und das über das Bischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellt wird.

Der vom Gesetzgeber geforderte Schutz von Kindern ist von den Trägern und Fachkräften der katholischen Kindertagesstätten im Bistum Fulda durch das vorliegende „Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdungen im Bistum Fulda gemäß § 8 a Absatz 2 und § 72 a SGB VIII“ sicher zu stellen. Dieses Schutzkonzept wird als Geschäftsanweisung gemäß § 19 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Fulda erlassen.

Dieses Schutzkonzept erfüllt aus der Sicht des Bistums Fulda die Einhaltung der nach dem abgestimmten Vereinbarungstext vorgesehenen Maßnahmen und Verfahrensschritte.

Für jede Einrichtung ist daher vom jeweiligen Träger (Verwaltungsrat) durch entsprechende Unterrichtung und dienstliche Anweisung gegenüber den eigenen Fachkräften sicher zu stellen, dass diese in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls gemäß den nachfolgenden Regelungen nachkommen.

- (2) Grundsätzlich gilt dabei:

- Das Schutzkonzept ist Teil des pädagogischen Konzepts der jeweiligen Einrichtung.
- Träger, Leitungen und Fachkräfte in den Tageseinrichtungen regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen. Das Schutzkonzept füllt die Vereinbarung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII mit dem Jugendamt aus.
- Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.

- Die Leitung ist für die Bearbeitung des Themenschwerpunkts „Kindeswohl“ in der Einrichtung verantwortlich.
 - Informationen über örtliche oder regionale Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Diese sollen im entsprechenden Fall mit Leistungsangebot und Adresse der entsprechenden Beratungseinrichtungen den Eltern vermittelt werden.
 - Der Träger der Einrichtung verfügt entweder über Kontakte zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder zu Diensten / Beratungsstellen, die eine entsprechende Kraft zur Verfügung stellen können.
 - Die Arbeit in den Einrichtungen erfolgt auch dann nach dem Schutzkonzept, wenn noch keine Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen ist.
- (3) Die Verantwortung des Jugendamts als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG bleibt trotz des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII bestehen.

Das Jugendamt behält insoweit auch seine Überwachungs- und Kontrollfunktion. Die Garantspflicht des Jugendamtes im Sinne von § 13 StGB erstreckt sich auf alle Kinder und Jugendliche.

Die Tageseinrichtung für Kinder erbringt Leistungen gegenüber jungen Menschen und Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 22 SGB VIII. Darüber hinaus ergeben sich die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder auch aus dem Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten.

II. Wahrnehmung des Schutzauftrages

Tageseinrichtungen für Kinder nehmen ihren Schutzauftrag zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung folgendermaßen wahr:

A: Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

- Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der katholischen Kindertageseinrichtungen.
- Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der sachgerechten Bearbeitung in Fällen von Kindeswohlgefährdung.
- Bei der Fortbildungsplanung werden Angebote zum Kinderschutz berücksichtigt.
Der Träger wird seinen nach § 22 SGB VIII tätigen Fachkräften zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII angemessene Fortbildung zu ermöglichen.
- Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert. Ziel ist möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.
- Eltern / Personensorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, ob, wann und wie Eltern und Kinder an der Problemlösung frühzeitig beteiligt werden können.
- Alle Mitarbeiter/-innen werden mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht.
- In Teambesprechungen und in Elterngesprächen / Elternabenden wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.
- Der Träger dokumentiert, dass die Mitarbeiter/innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt worden sind und dass sie jährlich über den Umgang mit dem Schutzkonzept belehrt wurden.

B: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- (1) Nimmt eine Fachkraft während ihrer Tätigkeit in der Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem Kind wahr, so informiert diese die vom Träger benannte verantwortliche Person, in der Regel die Leitung. Diese verantwortliche Person organisiert die Durchführung der Fallberatung unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen“ Fachkraft zur Abklärung des Gefährdungsrisikos.

- (2) Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Der Träger stellt in geeigneter Form sicher, dass entsprechend der vertraglichen Grundlagen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß dem Verfahrensablauf zur Verfügung steht.
- (3) Die insoweit erfahrene Fachkraft soll bei der zweiten Risikoeinschätzung vorher nicht mit dem Sachverhalt betraut gewesen sein, um eine möglichst unvoreingenommene Analyse und Beratung vornehmen zu können.
- (4) Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Da weder wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen noch eine abschließende Rechtsprechung vorhanden ist, die eine eindeutige Definition ermöglichen, wird auf die in der Anlage 2 aufgeführte Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten.
- (5) Die Anlage ersetzt nicht den fachlichen Reflektionsprozess der Fachkräfte, der mittels Fallbesprechung und ggf. durch Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ abgesichert wird.
- (6) Im Rahmen der Fallberatung zur Abklärung des Gefährdungsrisikos wird festgestellt und dokumentiert, ob zum Zeitpunkt der Beurteilung für die Beteiligten ein Gefährdungsrisiko erkennbar war oder nicht. Sofern ein Gefährdungsrisiko erkannt wird, soll weiterhin entschieden und dokumentiert werden, wer in welchem Zeitraum die Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls das Kind einbezieht, ihnen Hilfen aufzeigt und wann eine erneute Abklärung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung der erfahrenen Fachkraft erfolgen soll.
- (7) Sofern Hilfen nicht angenommen werden oder die Gespräche mit dem befassten Einrichtungspersonal und / oder der insoweit erfahrenen Fachkraft ohne Wirkung bleiben, erhält das Jugendamt ggf. nach der Information an die Eltern / Personensorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung zur Fallübernahme.
- (8) Ob Eltern / Personensorgeberechtigte die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Elterngesprächen zu thematisieren. Eine anderweitige Überprüfung ist nicht Aufgabe der Einrichtung.
- (9) Eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten unterbleibt, wenn dadurch der wirksame Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt wird.
- (10) Information des Jugendamtes
Die in § 2, Punkt 1 benannte verantwortliche Person informiert das Jugendamt auf der Grundlage von § 8a Abs. 2 SGB VIII, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
Ansonsten kann eine Information unter Beachtung der Datenschutzrechtslage jederzeit erfolgen. Gemäß § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) kann eine Information bei einer unmittelbar bevorstehenden nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben oder ein anderes Rechtsgut zu jeder Zeit an das Jugendamt oder die Polizei erfolgen.
Nach erfolgter Information geht die Verantwortung auf das Jugendamt über.
- (11) Die Information an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich. Es ist unverzüglich eine schriftliche Bestätigung des Jugendamtes anzufordern.

C: Dokumentation

Der Ablauf und die Ergebnisse des Verfahrens sowie eine erfolgte Information des Jugendamtes ist zu dokumentieren. Für die Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einem Verdacht auf oder festgestellter akuter Kindeswohlgefährdung sind in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen zur Verfügung zu halten:

- Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
- Falldokumentation
- Mitteilung an das Jugendamt

Das Dokumentationsraster ist verbindlich von den Mitarbeitenden anzuwenden.

Der Träger trägt dafür Sorge, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist (Einsatz eines Dolmetschers).

D: Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt erfolgt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung. In jedem Fall wird vor einer Datenweitergabe überprüft, ob zuerst die Eltern informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. Ist dies nicht möglich und sollen deshalb die (Sozial-) Daten an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, übermittelt werden, so sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft in der Diözese Fulda – Kirchliches Amtsblatt 2004, Nr. 106 – in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Ziff. 4 und § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

E: Persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter/-innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Mitarbeiter/innen unterschreiben gegenüber dem Dienstgeber eine Erklärung nach Anlage 6 zur Unterstützung des Trägers bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 72 a SGB VIII. Die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/-innen werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch jährlich der zuständigen Stelle gemeldet.

Liegen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nummer 16 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und gegen Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtung nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes (EGGVG) Mitteilungen an die kirchlichen Dienststellen vor, werden diese bei einer Entscheidung über arbeitsrechtlicher Maßnahmen, über die Beaufsichtigung von Kindern oder bei Anordnung einer Auflage berücksichtigt.

Mit Veranlassung bzw. Sicherstellung der vorstehenden Maßnahmen, wird der Beitrag des Trägers zur Umsetzung des § 72 a Satz 1 SGB VIII geleistet.

F: Kosten

Im Verlauf des dargestellten Verfahrens entstehen zusätzliche Kosten, insbesondere durch

- Hinzuziehung der insoweit erfahrenen externen Fachkraft
- Hinzuziehung eines Dolmetschers
- Fortbildung der Fachkräfte
- Zusätzliche Zeitaufwendungen bei der Dokumentation von Verfahren in Verdachtsfällen
- Berufshaftpflicht- und andere Versicherungen

Die Kosten sind zunächst im Rahmen der Betriebskosten aufzubringen. Bei Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe ist eine Kostenübernahme zu verhandeln.

G: Genehmigungsvorbehalt des Bistums

Alle Vereinbarungen mit den Trägern der Öffentlichen Jugendhilfe beim Landkreis oder bei einer kreisfreien Stadt bzw. Sonderstatusstadt sind dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Inkraftsetzung

Vorstehendes Schutzkonzept wird hiermit als Geschäftsanweisung gemäß § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz erlassen. Die Verwaltungsräte sind gehalten die Leitung und die Mitarbeiter/innen ihrer Einrichtung in das Schutzkonzept und die darin vorgesehenen Maßnahmen einzuweisen und seine Einhaltung sicherzustellen.

Fulda, den

(Siegel)

.....
Generalvikar

IV. Anlagen

1. Definition Fachkraft / „Insofern erfahrene Fachkraft“
2. Hilfestellung zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung
3. Verfahrensablauf Schutzauftrag § 8 a SGB VIII
4. Hinweise zur Dokumentation
5. Auszug SGB VIII: §§ 8a, 61 – 65 und 72 a
6. Anlage zu den Dienstvertragsunterlagen – Erklärung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im Kinder- und Jugendbereich zu § 72 a SGB VIII.
7. Formblatt Mitteilung an das Jugendamt

Anlage 1

Definition „Fachkraft“:

Die Definition der Fachkraft für Kindertageseinrichtungen ist in § 1 der Verordnung über Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder geregelt. Die reguläre Ausbildung einer derartigen Fachkraft beinhaltet nicht die originäre Auseinandersetzung im Erkennen und Einschätzen von Kindeswohlgefährdungen.

Qualifikation einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“:

Insoweit erfahrene Fachkräfte zeichnen sich durch folgende Qualifikation aus:

- Einschlägige Ausbildung mit Abschluss (z. B. als Dipl. Sozialpädagoge/in, Pädagoge/in, Psychologe/in und Ärztin/Arzt)
- diagnostischen Fähigkeiten und Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen
- Kompetenz zur kollegialen Beratung
- Persönliche Eignung

Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte können insbesondere bei folgenden (von den Vereinbarungspartnern regional festzulegenden) Institutionen aufgesucht werden:

1. Erziehungsberatung
2. Ehe-, Familien- und Lebensberatung
3. Dienste der Erziehungshilfe
4. Beratungs- und Interventionsstellen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Nach § 2 Absatz 4 der mit dem Landkreistag abgestimmten Mustervereinbarung vom 18.01.2008 stehen solche Fachkräfte ggf. auch kostenfrei zur Verfügung. Andernfalls sind lediglich die Mehrkosten von der Einrichtung zu tragen.

Anlage 2

F: Hilfestellung zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung

Als Hilfestellung zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung folgt eine Kurzbeschreibung von Erscheinungsformen und Indikatoren.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Verfahren einer Risikoeinschätzung, sondern um eine Hilfestellung zum Verständnis, welche Symptome auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten.

Auslöser des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Wahrnehmungen, Hinweise oder Informationen, die auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände schließen lassen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden bzw. schädigen. Die Schutzbedürftigkeit eines Kindes ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand des Kindes zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung** (kognitive, erzieherische, emotionale Vernachlässigung, unzureichende Beaufsichtigung, chronische Unterversorgung, mangelhafte Gesundheitsfürsorge)
- **Seelische Misshandlung** (Häusliche Gewalt, Isolation, Anbinden, Einsperren, ständiges Nörgeln, dauerhaftes alltägliches Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Erniedrigen, permanente Bestrafung, fehlende Kommunikation, Liebesentzug, psychische oder Suchterkrankung der Eltern)
- **Körperliche Misshandlung** (direkte Gewalt wie z. B. Schlagen, Stoßen, Schütteln, Schleudern, Würgen, Verbrennen, Zwang Kot zu essen/ Urin zu trinken, mangelnde/falsche Ernährung, nicht ausreichende körperliche Versorgung, Schütteltrauma, Münchhausen-by-Proxy-Syndrom)
- **Sexualisierte Gewalt (Sexueller Missbrauch)** „Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Nachfolgend aufgelistet ist ein nicht abschließender Katalog von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Diese müssen den Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtungen und Dienste im Rahmen ihrer Tätigkeitssphäre erkennbar sein.

Gewichtige Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen,:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, häufige sich wiederholende Verletzungen (auch Selbstverletzungen, Blutergüsse, Striemen)
- Starke Unterernährung oder starke Fettleibigkeit
- Schwere Hygienemängel Körperpflege, häufige Schmutz-/ Kotreste auf der Haut)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- Deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Nicht nur vorübergehende körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, o. Zwänge, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen, Apathie)
- Einnahme gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter deutlich mangelnde Aufsicht oder in Obhut offensichtlich ungeeigneter Personen
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. bei Weglaufen, Streunen) oder an jugendgefährdenden Orten (Rotlicht-Milieu)

- Fortgesetzte (unentschuldigte und oder nicht plausibel entschuldigte) Schulversäumnisse oder fortgesetztes Fehlen von der Tageseinrichtung
- Häufige oder schwere Gesetzesverstöße des Kindes, insbesondere wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

Gewichtige Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld, die ergänzend zu den gewichtigen Anhaltspunkten beim Kind hinzutreten könne und den Mitarbeitenden der Einrichtungen und Dienste ohne Ermittlungstätigkeiten bekannt werden:

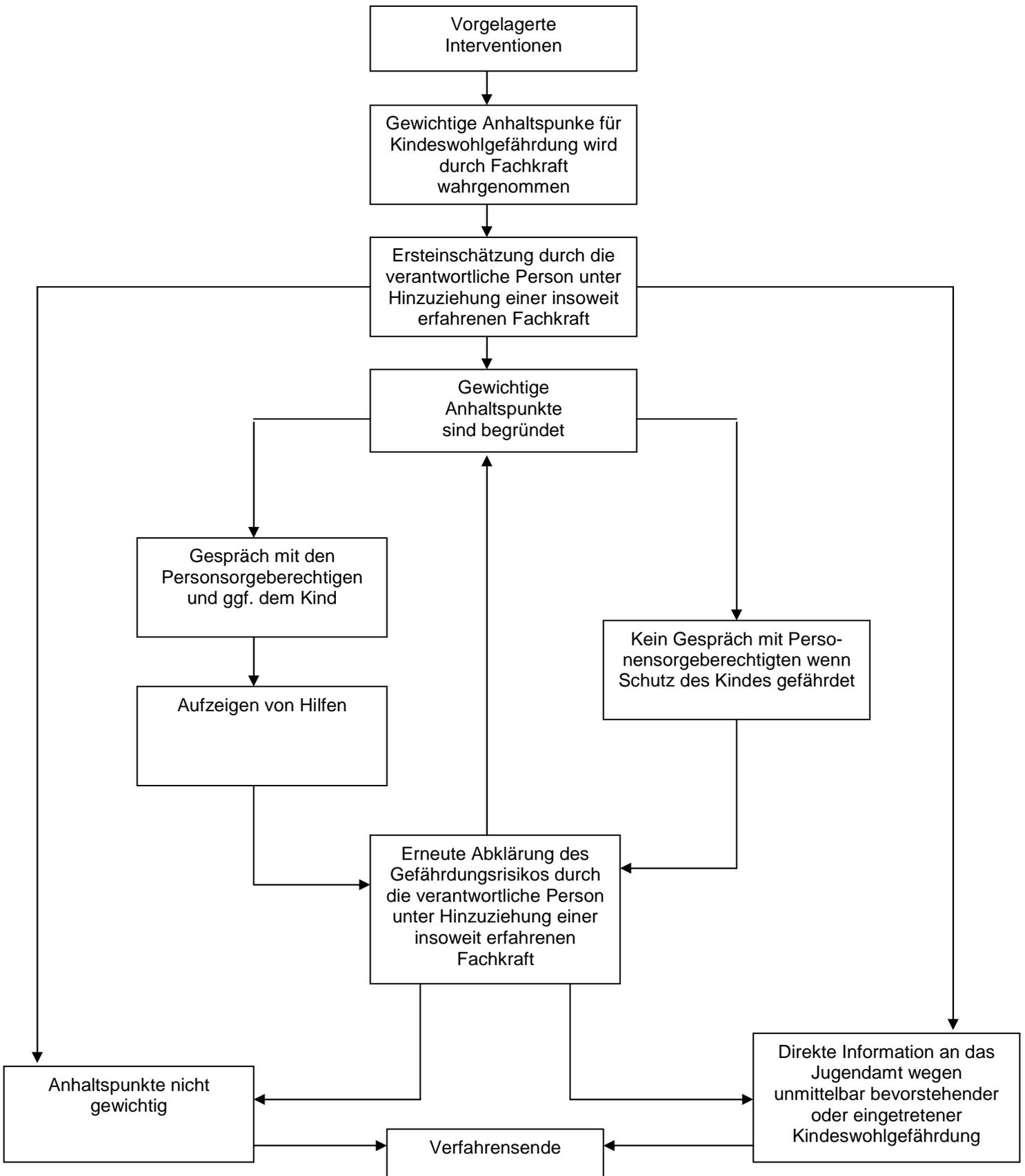
- Wiederholte oder schwere Gewalttätigkeiten in der Familie/ zwischen den Erziehungspersonen/ gegenüber dem Kind
- Massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung des Kindes
- Isolation des Kindes oder starke Isolation der Familie
- Deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht
- Familiäre Überforderungssituationen (z. B. aufgrund traumatisierender Ereignisse)
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung auch des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern/Erziehungsberechtigte psychisch- oder suchtkrank, geistig deutlich beeinträchtigt
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, drohende Obdachlosigkeit)
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. – Abhängigkeiten (z.B. Prostitutions-, Drogenmilieu)

Gewichtige Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten

- Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft
- Annahme von Hilfen (Hilfe wird gewünscht bzw. abgelehnt)
- Einhalten von Vereinbarungen
- Interaktionsverhalten (Erleichterung bzw. Aggression auf Kontakt- und Hilfeangebot)
- Übernahme von Verantwortung für das Kind / den Jugendlichen

- Anlage 3

Verfahrensablauf Schutzauftrag § 8a SGB VIII



Beschreibung des Verfahrensablaufes:

Vorgelagerte Intervention:

Als vorgelagerte Interventionen werden bereits präventionsorientierte, niedrigschwellige und ohne entsprechende Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgenommene pädagogische und erzieherische Handlungen mit dem Kind bzw. den Personensorgeberechtigten bezeichnet. Diese Intervention ist von § 8a Abs. 2 SGB VIII nicht umfasst, weil die dortige Interventionsschwelle wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte voraussetzt. Trotzdem sollte es dafür interne Handlungsanweisungen und Dokumentationen geben.

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wird durch Fachkraft wahrgenommen:

Wahrnehmen von gewichtigen Anhaltspunkten (Anlage 2) durch die Fachkraft in der Gruppe. Die gewichtigen Anhaltspunkte werden in dokumentierter Form an die verantwortliche Person (Leitung) weitergegeben.

Ersteinschätzung durch die verantwortliche Person unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

Eine verantwortliche Person für das Melde- und Maßnahmenverfahren nach § 8a SGB VIII sollte in der Einrichtung benannt sein. (Leitung). Die verantwortliche Person unternimmt mit der Fachkraft (Gruppe) unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Anlage 1) eine Ersteinschätzung. Die Einschätzungen werden generell schriftlich dokumentiert.

Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet:

Die Eigeneinschätzungen und externe Einschätzung und Stellungnahme der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird bewertet. Bei begründbarem Verdacht werden die Personensorgeberechtigten und/oder das Kindes davon in Kenntnis gesetzt, außer der Schutz des Kindes wäre hierdurch gefährdet.

Gespräch mit Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind:

Den Personensorgeberechtigten wird in Gesprächsterminen eine Rückmeldung über die Gefährdungseinschätzung gegeben, um eine Einschätzung hinsichtlich des Problembewusstseins und der Akzeptanz möglicher Hilfen zu erhalten.

Aufzeigen von Hilfen:

Informationen, Beratung, Begleitung und gegebenenfalls konkrete Hilfen werden den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind angeboten.

Erneute Abklärung des Gefährdungsrisikos durch verantwortliche Person unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“:

Nach einem gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten abgesprochenen Zeitplan werden Veränderungen in der Risikoeinschätzung ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft getroffen.

Information an das Jugendamt wegen unmittelbar bevorstehender oder eingetretener Kindeswohlgefährdung:

In jeder Phase des Ablaufschemas kann das Jugendamt direkt und ohne weitere Rücksprache nach § 34 StGB (nicht abwendbare Gefahr) informiert werden.

Anlage 4

Hinweise zur Dokumentation

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen hat bewusst auf eine inhaltliche Vorgabe des Umfangs der Dokumentationspflichten verzichtet. Wir sind der Ansicht, dass aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und Organisationsformen der jeweilige Träger bzw. dessen Einrichtung am besten geeignet ist, sein Dokumentationswesen individuell aufzubauen.

Wir stützen uns nachfolgend auf eine von Klaus Theißen* im Auftrag des Bundesfamilienministeriums und dem Institut für Soziale Arbeit e.V. angefertigte Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Er führt auf Seite 33 f aus, dass es aus Trägersicht wichtig sei "sein Dokumentationswesen so aufzubauen und zu führen, dass sein Handeln post-facto einer staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung standhält (...)". Durch die Dokumentation kann der Träger darlegen, ob und wie er den vertraglichen Anforderungen nachgekommen ist.

Es empfiehlt sich, standardisierte Dokumentationsvorlagen zu entwickeln. Theißen regt an, die Dokumentation als Bestandteil der Fallakte des Trägers zu nehmen.

Das Dokumentationssystem sollte anhand folgender Fragen aufgebaut werden:

- Wer hat Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten? (gemäß vereinbarter Liste)
- Wodurch bzw. durch wen hat er/sie diese erhalten (Ort, Datum, Zeit)?"
- Wann wurde die verantwortliche Fachkraft (Leitung, insoweit erfahrene Fachkraft,...) informiert (gemäß internem Ablaufplan) ?
- Wer war an der Gefährdungseinschätzung beteiligt? (gemäß internem Ablaufplan)
- Welche Entscheidungen sind auf Grund welcher Hypothesen getroffen worden?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote und Verantwortlichkeiten wurden vereinbart?
- Wer wurde aus der Familie wie beteiligt oder aus welchem Grund nicht beteiligt?
- Welche Gründe sprechen für/gegen eine Information an das Jugendamt?
- Welche Hilfen wurden wem genau angeboten?
- Wann und durch wen erfolgt eine erneute Überprüfung?

Es empfiehlt sich ebenfalls, auch Ergebnisse der Erstberatung zu dokumentieren, wenn auf Grund mangelnder Anhaltspunkte keine weitere Verfahrenskette in Gang gesetzt wurde**.

Als Formulierungshilfe für eine Weitergabe an das zuständige Jugendamt verweisen wir auf die Anlage 7:

Mitteilung an das Jugendamt

* Klaus Theißen (AWO Bundesverband): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Ausgestaltung und Inhalte von Vereinbarungen aus der Sicht der Träger von Erziehungshilfen, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Instituts für Soziale Arbeit e. V., Januar 2006

** Klaus Theißen: a. a. O.

Anlage 5

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) – Auszug -

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 72 a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 61 Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48 a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. 2Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft in der Diözese Fulda (K. A. Fulda 2004, Nr. 106)

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 2-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda in der jeweiligen Fassung (derzeit KDO-Novelle 2003 vom 16.01.2004 – KA Fulda 2004 Nr. 65 und 66.)

Anlage 6

Anlage zu den Dienstvertragsunterlagen

Erklärung zur Eignungsfeststellung nach § 72 a SGB VIII

Ich erkläre, dass ich wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen weder angeklagt noch rechtskräftig verurteilt bin.

Mir ist bekannt, dass ich den Dienstgeber sofort informieren muss, wenn ich wegen eines solchen Deliktes angeklagt werden sollte. Mit den Bestimmungen des Schutzkonzeptes gegen Kindeswohlgefährdung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Fulda in der jeweils geltenden Fassung werde ich mich vertraut machen und sie einhalten.

Diese Anlage wird als Bestandteil meines Dienstvertrages zu den Vertragsunterlagen genommen.

Name

Datum/Unterschrift

Anlage 7

Mitteilung an das Jugendamt

Datum:

Name des Trägers:	_____	Name der Einrichtung:	_____
Adresse:	_____	Adresse:	_____
Ansprechpartner:	_____	Ansprechpartner(in):	_____
Te.:	_____	Tel.:	_____

Hiermit übersenden wir als Träger der freien Jugendhilfe

beliegende Dokumentation zu einem Fall im Sinne von § 8a SGB VIII .

Zusätzlich zur Falldokumentation werden nachfolgende notwendigen Informationen gegeben, soweit sie dem Träger bekannt sind:

Name des Kindes:	_____
Anschrift des Kindes:	_____
ggf. abweichender Aufenthaltsort:	_____
Name der Eltern:	_____
Anschrift:	_____
ggf. abweichender Aufenthaltsort:	_____
Name anderer Personenberechtigten:	_____
Anschrift:	_____
ggf. abweichender Aufenthaltsort:	_____

